1857 im Zusammenhange mit der Straffanction des §. 5 Vag.-Ges. gegebene Grenze des polizeilichen Strafausmaßes überschritten werden.

§. 49.

Gegen strafrückfällige oder renitente, fremdzuständige Prostituirte ist, abgesehen von der polizeilichen oder gerichtlichen Abstrafung, mit der zwangsweisen Entfernung vom hiesigen Platze im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, vorzugehen.

Wird einer Prostituirten lediglich der Auftrag zur Abreise ertheilt (§. 1, lit. c des citirten Gesetzes), so hat dies in Form eines Constitutes zu geschehen, welches nach erfolgter Abreise der Gefangenhaus-Abtheilung zur Vormerkung und Übermittlung an das Administrations-Bureau vorzulegen ist.

§. 50.

Die auf Prostituirte oder auf Unterstandsgeberinnen von Prostituirten bezüglichen Strafregister sind allmonatlich nach den für die polizeilichen Strafregister bestehenden allgemeinen Vorschriften dem Administrations-Bureau zur Revision, beziehungsweise Vormerkung der Abstrafungen vorzulegen. Die revidirten Strafregister werden den Commissariaten zugesendet.

Desgleichen sind auch die Strafkarten über gerichtlich abgestrafte Prostituirte nach erfolgter Eintragung der Strafe ins Vormerkblatt von den Commissariaten an das Administrations-Bureau der Polizei-Direction zur Vormerkung und weiteren Verfügung vorzulegen.

XIII. Competenz im Prostitutionswesen.

§. 51.

Die Handhabung der Prostitutionsvorschriften obliegt im allgemeinen den Polizei-Bezirks-Commissariaten, und es ist mit der Führung der bezüglichen Agenden stets ein verlässlicher älterer Conceptsbeamter zu betrauen, welcher dem Administrations-Bureau der Polizei-Direction namhaft zu machen ist.

Er hat nachstehende Evidenzbehelfe zu führen:

a) Vormerkblätter für die mit Gesundheitsbuch betheilten Prostituirten (§. 11),
b) Prostituirtenprotokoll mit Index (§. 14),
c) Veränderungsausweis (§. 16),
d) Vormerkblätter für Wohnungsgeberinnen und Häuserbögen für die Unterstandsorte von Prostituirten (§. 27),
e) Vormerkblätter für die zwangsweise unter Controle gestellten Prostituirten (§. 30),
f) Vormerkblätter für die sogenannten discreten Prostituirten (§. 35),
g) Evidenz über die vacirenden Dienstboten (§. 41),
h) Vormerkungen über die unter dem Verdachte der geheimen Prostitution und Kuppelei stehenden Frauenspersonen (§. 42),
i) Evidenz über Zuhälter (§. 46).

§. 52.

Der Polizei-Direction ist vorbehalten:

a) Die Verfügung über das Einschreiten von Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren um Ausfolgung eines Gesundheitsbuches (§. 4),

b) die Zulassung von solchen Wohnorten von Prostituirten, in welchen fünf oder mehr Prostituirte gleichzeitig bei einer Unterstandsgeberin wohnen (§. 26), ebenso die Untersagung der ferneren Beherbergung von Prostituirten seitens einer solchen Wohnungsgeberin (§. 23), ferner die Evacuirung eines von Prostituirten bisher bewohnten Hauses oder einer Straße von Prostituirten,

c) die Genehmhaltung der Beherbergung von Prostituirten unter 16 Jahren seitens einer nach §. 26, Abs. 1, reglementirten Wohnungsgeberin,

d) die Genehmigung der auf die zwangsweise Stellung unter polizeiliche Controle lautenden Erkenntnisse (§. 30).

Zur Einholung von Gutachten bei Hinausgabe allgemeiner Normen oder bei Fällung von, der Polizei-Direction vorbehaltenen Entscheidungen wird eine aus, im Prostitutionsreferate versirten Beamten einzelner Commissariate zu bestellende Commission eingesetzt, welche vom Vorstande des Administrations-Bureaus der Polizei-Direction nach seinem Ermessen von Fall zu Fall einzuberufen ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.